

COOKITA - Kreative für Integration e.V.

SATZUNG

Präambel

COOKITA e.V. setzt sich ein für die Integration und Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund im Vorschulalter, ebenso für deren Eltern, insbesondere die Mütter. Dafür knüpft COOKITA e.V. Verbindungen zwischen Menschen und Gruppen, die dazu beitragen, jedem Menschen die gleichen Chancen auf persönliche Entwicklung und Entfaltung zu bieten.

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: COOKITA e.V. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Meckenheim.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Aufgabe und Zweck des Vereins

1. COOKITA - Kreative für Integration e.V. - hat die Aufgabe und den Zweck, zur Integration und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens beizutragen.
2. Hierzu gehören:
 - o Die Unterstützung und Förderung von Sprachkursen für Kinder im Vorschulalter sowie deren Eltern, besonders der Mütter,
 - o Die Förderung von kulturellen Veranstaltungen zur Völkerverständigung,
 - o Die Weiterentwicklung des Integrationsgedankens und –ansatzes,
 - o Anstöße und Orientierung für eine Kultur der Toleranz zu geben und aufzugreifen.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätig und karitativ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - o durch den Tod;
 - o durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
 - o durch Ausschluss.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
6. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitglieds und, wenn dieses Einspruch einlegt, der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied dann,
 - o wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - o wenn es grob gegen die Satzung verstößt;
 - o wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

V. Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und durch Zuwendungen.

VI. Gründungsversammlung und Mitgliederversammlung

1. Der Verein „COOKITA e.V.“ kann Gründungs- und Mitgliederversammlungen online in einem eigens für diesen Zweck eingerichteten Chatroom (Skype) abhalten. Der Gründungsversammlungs-Live-Chat findet statt am Mittwoch, den 31.03.2010 um 15.00 Uhr. Danach können noch bis einschließlich 05.04.2010 Kommentare abgegeben werden.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihr/ihm geleitet. Die Einladung ergeht an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - o die Wahl des Vorstandes;
 - o die Wahl einer oder zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - o die Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - o die Entgegennahme der (Jahres-)Berichte des Vorstandes und seiner Mitglieder;
 - o die Entlastung des Vorstands;
 - o die Festsetzungen des Mitgliedsbeitrages;
 - o die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
7. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder das Amtsgericht veranlasst werden, können durch den Vorstand beschlossen werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen:
 - o der/dem Vorsitzenden,
 - o der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - o dem Finanzvorstand und
 - o bis zu einem weiteren Mitglied.

Ein Mitglied des Vorstands ist verantwortlich für die Finanzen. Es obliegt dem Vorstand, weitere Verantwortlichkeiten zu erteilen.

2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der Finanzvorstand können, je für sich, den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Scheiden die (der) erste oder zweite Vorsitzende vorzeitig aus, haben die verbleibenden Mitglieder aus ihren Reihen einen Nachfolger (eine Nachfolgerin) zu wählen. Die Wahl ist von der nächsten folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die Festsetzung des Haushaltsplanes und die satzungs- und haushaltsplanentsprechende Verwendung der Mittel. Er kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung einem oder zwei Geschäftsführern übertragen.
5. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Art der Beschlussfassung geregelt wird.
7. Der Vorstand kann einem Mitglied der Geschäftsführung eine Einzelvertretungsbe-rechtigung erteilen.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

IX. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Katholische Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.
Kaiser-Karl-Ring 2
53111 Bonn
mit der Verpflichtung, dies zur Förderung von Integrationsprojekten für Kinder und Jugendliche zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. April 2010 verabschiedet und in einer erweiterten Gründungsversammlung am 25. Oktober 2010 ergänzt.